



Verordnung der Gemeinde Bildstein über den Monatsbezug des Bürgermeisters

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 08.11.2022 wird gemäß § 9 des Bezügegesetzes 1998 idgF. verordnet:

§ 1 Monatsbezug

- (1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 28,39 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezugs gemäß § 1 Abs.1 lit. g des Bezügegesetzes.
- (2) Die Bezüge nach Abs.1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2 Wertsicherung

Der Monatsbezug nach § 1 erhöht sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre veröffentlicht.

§ 3 Reisegebühren

Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13.04.2015 außer Kraft.

Für die Gemeinde Bildstein

Der Bürgermeister

